

Tit. 6.1.3 RdSchr. 19j

Gemeinsames Rundschreiben zum Krankengeld nach § 44 SGB V und zum Verletztengeld nach § 45 SGB VII

Tit. 6 – Ruhen des Anspruchs auf Krankengeld -> Tit. 6.1 – Weiterbezug von Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zum Krankengeld nach § 44 SGB V und zum Verletztengeld nach § 45 SGB VII

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 19j

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 6.1.3 RdSchr. 19j – Sperrzeit/Urlaubsabgeltung/Entlassungsentschädigung

(1) Versicherte, die Arbeitslosengeld nach dem SGB III nur deshalb nicht beziehen, weil der Anspruch wegen einer Sperrzeit (§ 159 SGB III) oder Urlaubsabgeltung (§ 157 Abs. 2 SGB III) ruht, haben einen Anspruch auf Krankengeld, wenn auch die übrigen Voraussetzungen vorliegen (siehe 2.1.1.1.2.1.1 "Sperrzeit (§ 159 SGB III)", 2.1.1.1.2.1.2 "Bezieher einer Urlaubsabgeltung (§ 157 Abs. 2 SGB III)"). Ruht das Arbeitslosengeld hingegen wegen einer Entlassungsentschädigung (§ 158 SGB III) kann ein Krankengeldanspruch ausschließlich im Rahmen des § 19 SGB V hergeleitet werden, da es an einer Versicherungspflicht, die einen Anspruch auf Krankengeld umfasst, fehlt (siehe 2.1.1.1.2.1.3 "Ruhen des Arbeitslosengeldes wegen einer Entlassungsentschädigung").

(2) Für die Dauer der Sperrzeit ruht der Anspruch auf Krankengeld nach § 49 Abs. 1 Nr. 3a SGB V . Weder § 49 Abs. 1 noch Abs. 3a SGB V enthalten jedoch eine entsprechende Regelung, wonach der Anspruch auf Krankengeld während der Ruhenszeit wegen einer Urlaubsabgeltung nach 157 SGB III oder Entlassungsentschädigung nach § 158 SGB III ruht.

(3) Trotz der im Ergebnis eintretenden Besserstellung arbeitsunfähig erkrankter Empfänger von Urlaubsabgeltungen gegenüber arbeitsfähigen Empfängern, hat das Bundessozialgericht mit Urteil vom 30.05.2006 - B 1 KR 26/05 R - entschieden, dass eine für die Zeit nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gewährte Urlaubsabgeltung weder nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 SGB V noch ggf. nach § 49 Abs. 1 Nr. 3a SGB V zum Ruhen des Anspruchs auf Krankengeld führt. Insofern erhalten Versicherte neben einer Urlaubsabgeltung Krankengeld, wenn auch die übrigen Voraussetzungen dafür vorliegen.

(4) Die vorstehende Rechtsauffassung wird entsprechend auch auf Entlassungsentschädigungen nach § 158 SGB III angewendet.

Beispiel 113 - Krankengeldanspruch bei Entlassungsentschädigung

Ende des Beschäftigungsverhältnisses und der Mitgliedschaft nach

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V zum	31.05.
Zahlung einer Entlassungsentschädigung für den Zeitraum bis	30.11.
fiktiver Beginn einer Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V	01.12.
grundsätzlicher Zeitraum nach § 19 Abs. 2 SGB V	01.06. - 30.06.
Es besteht kein Anspruch auf eine Familienversicherung	
Beginn der Arbeitsunfähigkeit	29.05.
voraussichtlich bis	03.07.

Ergebnis:

Die Arbeitsunfähigkeit tritt während der Zeit des Beschäftigungsverhältnisses ein. Für die Arbeitsunfähigkeit besteht daher ein Anspruch auf Krankengeld auf Basis des Arbeitsentgeltes. Der Krankengeldanspruch ruht für die Dauer der Entgeltfortzahlung bis zum 31.05. Krankengeld ist daher bei Vorliegen der weiteren Anspruchsvoraussetzungen für den Zeitraum ab dem 01.06. zu gewähren, weil die Entlassungsentschädigung nicht zum Ruhen des Krankengeldanspruchs führt. Die versicherungspflichtige Mitgliedschaft besteht aufgrund des Krankengeldbezuges nach § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V fort.